Jahrg. 1865. Stück 35.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. | Neustadt o/s., den 2. September. | [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des § 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Nr. 46. Betrifft die Verdingung der Gensdarmerie-Fourage pro 1866.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in den Ortschaften stationirten Königlichen Gensdarmerie des hiesigen Regierungsbezirks soll für das Jahr 1866, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk, zunächst im Wege der Submission, danach event. der Licitation, in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 1. und 15. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter zu Grundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Aemtern, sowie in unserem Geschäftsbureau A. einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 31. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütigung zu stellen sind, welche für den Centner Hafer, Heu und Stroh von der im § 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert wird. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginn des Termines angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation veranstaltet werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landrathsämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 15. Oktober d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 15. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Lieferungs-Verdingung zu übernehmen haben.

Oppeln, den 10. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stationsorten Neustadt, Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Chrzelitz an die dort stationirten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Verdingung der Lieferung für das Jahr 1866

Dienstag, den 10. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtslokale hierselbst Termin ansteht.

Neustadt, den 31. August 1865. Der Königliche Landrath.

Nr. 47. Betrifft die Aufnahme der Klassensteuer-Rollen und Personenstands-Register pro 1866.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, mit der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1866 nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Mai 1850 nunmehr vorzugehen und die Klassensteuer-Rolle nach vorheriger genauer Aufnahme des Personenstandes mit Sorgfalt aufzustellen.

Zur Beachtung dabei mache ich auf Nachfolgendes besonders aufmerksam.

Die Aufnahme des Personenstandes muß von Haus zu Haus bewirkt werden und bleibt eine wesentliche Abweichung gegen die vorjährige Liste in bekannter Weise speciell zu erläutern. Die Personen-Register müssen mit der Klassensteuer hinsichtlich der Seelenzahl ganz genau übereinstimmen.

Die Angaben der Bestimmungs-Merkmale sind in den Rollen vollständig und übersichtlich zu machen. Bei den Grundbesitzern ist der Grundbesitz genau, wie sich derselbe in Folge der behufs Regelung der neuen Grundsteuer stattgehabten Vermessungen ergeben, nach Größe und unter Bezeichnung der Qualität einzutragen. Auf der Rolle selbst ist ausdrücklich die Uebereinstimmung des angegebenen Grundbesitzes mit dem Vermessungs-Register zu bescheinigen. Der Viehstand ist auf Grund vorgenommener Zählung zur Eintragung zu bringen.

Bei öffentlichen und Privat-Beamten, Pensionairs, Dienstboten 2c. darf die Angabe des baaren Gehalts und Deputats, der Pension und resp. des Lohnes 2c. sowie bei Hausbesitzern die Angabe des Miethbetrages nicht fehlen; überhaupt muß dabei auf alle Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse der Censiten Rücksicht genommen werden.

Die Veranlagungs-Behörden haben sich weiter über die Schuld-Verhältnisse der Censiten durch Einsicht der betreffenden Dokumente Gewißheit zu verschaffen und die einzelnen Schulden unter Angabe der Gläubiger und des Prozentsatzes der Verzinsung zu specificiren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen nur diejenigen Personen steuerfrei gelassen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten verpflegt werden. Hiernach sind also diejenigen Personen, welche von Privatwohlthätigkeit leben, resp. von Verwandten oder anderen Personen unterstützt werden, von der Steuerfreiheit ausgeschlossen und daher zu veranlagen.

Bei den Handwerkern müssen die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche sie halten, sowie bei den Hausirern, die Waaren-Artikel, womit sie Hausirhandel treiben und ob sie dabei Gehilfen, Wagen oder Karren benutzen, vermerkt werden.

In der Unterstufe 1, a. dürfen nie mehr als 2 Personen aus ein und derselben Haushaltung, in der Unterstufe 1, b. aber nur Einzeinsteuernde veranlagt werden.

Bei den Auszüglern ist speciell anzugeben, was dieselben an Auszug beziehen und welchen Geldwerth derselbe hat.

Personen, welche wegen Arbeitsverdienst oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, müssen mit veranlagt werden.

Bei der vorzunehmenden Wahl der Mitglieder der Einschätzungs-Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten sind. Die Einschätzungs-Commissionen haben sich die Einschätzung der Censiten mit der größten Gewissenhaftigkeit angelegen sein zu lassen.

Der in den Rollen nachgewiesene Besitzstand muß, wie bereits in meiner Verfügung vom 11. September 1863 (Kreisblatt Stück 37 Nr. 121) angeordnet worden, aufsummirt werden und etwaige Differenzen gegen die Vermessungs-Register 2c. sind in einer besonderen Anlage zur Rolle speciell zu erläutern.

Zur Vorrevision der Klassensteuer-Rollen haben die Ortsvorsteher und Gemeindeschreiber in den nachfolgend festgesetzten Terminen Vormittags 9 Uhr sich pünktlich hier einzufinden und außer der Klassensteuer-

liste in duplo und dem Personenstands-Register in einem Exemplare die vorhandenen Vermessungs-Register, sowie überhaupt alle auf die Veranlagung bezüglichen Dokumente mitzubringen.

Montag, den 2. Oktober c.: Achthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Siebenhuben, Josephsgrund, Schönowitz, Waschelwitz, Schloßgemeinde Zülz.

Mittwoch, den 4.: Dirschelwitz grfl. und freih. Blaschewitz, Wiese paul., Chrzelitz, Ellsnig, Leuber, Kohlsdorf, Kunzendorf.

Donnerstag, den 5.: Walzen, Zabierzau, Grocholub, Dobersdorf, Fronzke, Ringwitz, Dittersdorf, Zowade mit den Kleindörfern.

Freitag, den 6.: Dittmannsdorf, Kujau, Cellin, Schiegau, Kopaline, Dziedzütz, Dziedzütz-Pechhütte, Polnisch-Rasselwitz, Eichhäusel, Neudek, Wildgrund und Lindenvorwerk.

Sonnabend, den 7.: Stadt Zülz, Carlshof, Oratsch, Dobrau, Stöblau, Kröschendorf.

Montag, den 9.: Charlottendorf, Moschen, Legelsdorf, Mokrau, Ellguth, Ernestinenberg, Radstein, Ottok und Schmietsch.

Mittwoch, den 11.: Deutsch-Rasselwitz, Riegersdorf grfl. und Anth., Zeiselwitz, Schweinsdorf.

Donnerstag, den 12.: Schwesterwitz, Twardawa, Broschütz, Kramelau, Lonczník, Leopoldsdorf, Przychodt, Deutsch-Probnitz.

Freitag, den 13.: Polnisch-Probnitz, Mochau 3 Antheile, Friedersdorf, Alt- und Neu-Kuttendorf, Rosnochau, Schwärze.

Sonnabend, den 14.: Klein-Pramsen, Jarczowitz, Pietna, Stiebendorf, Brzesnitz, Pogorcz, Mühlsdorf, Neuhof, Rzeptsch, Wiese grfl.

Montag, den 16.: Kerpen, Körnitz, Kommornik, Lobkowitz, Schreibersdorf, Reitersdorf, Polnisch-Olbersdorf, Groß-Pramsen.

Mittwoch, den 18.: Laßwitz, Schlogwitz, Städtel und Dorf Steinau, Schnellewalde, Wackenau, Kreiwitz, Jassen, Klein-Strehlitz.

Donnerstag, den 19.: Deutsch-Müllmen, Wilkau, Fröbel, Probstberg, Czartowitz 1. Antheil, Krobusch, Neudorf, Simsdorf, Ziabnik, Rosenberg, Polnisch-Müllmen.

Freitag, den 20.: Grabine, Langenbrück, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Glöglichen, Hinterdorf, Weingasse und Stadt Ober-Glogau.

Neustadt, den 31. August 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Indem ich nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Erinnerung bringe, veranlasse ich die Gemeinde-Behörden des Kreises, diejenigen Besitzer von Gebäuden, bei denen Veränderungen in der Substanz seit Veranlagung der allgemeinen Gebäudesteuer eingetreten, oder welche durch Brand oder Abbruch gänzlich eingegangen sind, aufzufordern, **bis spätestens zum 30. September d. J. die vorgeschriebene Anzeige bei dem Königlichen Fortschreibungs-Beamten Herrn Vermessungs-Revisor Nienow hierselbst zu machen.**

Diejenigen Gebäudebesitzer, welche den ausnahmsweise vom Herrn Finanzminister genehmigten Termin vorübergehen lassen, ohne die eingetretenen Veränderungen anzumelden, haben sich selbst beizumessen, wenn die im § 17 des Gesetzes angedroheten Folgen gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Das allegirte Gesetz verordnet:

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neustadt, den 24. August 1865. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Bisher wurden den Gemeinde-Vorständen des Kreises die Formulare für die Besitzstands- und Nutzungs-Ertrags-Nachweisungen unentgeltlich verabreicht.

Nachdem der Königliche Steuer-Fiscus in Folge der Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bei Aufstellung vorgedachter Nachweisungen kein weiteres Interesse nimmt, so werden die Formulare dazu nicht weiter aus Staatsfonds beschafft und die Gemeindebehörden müssen dieselben anfertigen.

Zur Erleichterung der Schreib-Arbeiten habe ich den hiesigen Buchdruckerei-Besitzer Herrn Raupach veranlaßt, Vorräthe dieser Formulare zu halten und aus der Offizin desselben können dieselben bezogen werden.

Neustadt, den 1. September 1865. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns unterm 14. Juli 1864 hinter dem Webersohn Carl Kahlert aus Neustadt erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Neustadt, den 25. August 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind dem Schuhmachermeister Johann Langer hier entwendet worden:

ein Oberhemde, drei leinene Männerhemden gez. J. L., ein Dutzend Handtücher, sechs leinene Frauenhemden gez. C. K., zwei Betttücher, zwei weiße Bettdecken, ein weißer Unterrock, ein buntes und mehrere weiße Schnupftücher, zwei Tischtücher, mehrere bunte Halstücher, sechs Frauenschürzen, drei weiße Schuhmacherschürzen, vier Kinderhemden, mehrere Kinderschürzen, sechs Paar Kinderstrümpfe, mehrere Paare Frauenstrümpfe, zwei Paar Männerstrümpfe, ein bunter Stepprock, zwei weiße Vorhemdchen gez. J. L., ein Paar Unterhosen von blauen Parchent, eine Kattunjuppe mit Parchent gefüttert, eine wattirte graue Frauenjuppe, ein Paar weiße Unterärmel.

Behufs Ermittelung der Thäter und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 25. August 1865. Der Königliche Staats-Anwalt.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	-	Pfd	28	Loth	Brot	und	16	Loth	Semmel.
L. Burczyk	1	„	7	„	„	„	22	„	„
M. Czichon	1	„	—	„	„	„	—	„	„
F. Gerlich	1	„	4	„	„	„	20	„	„
H. Jäschke	1	„	7	„	„	„	20	„	„
J. Klose	1	„	4	„	„	„	16	„	„
A. Kossubek	1	„	5	„	„	„	19	„	„
R. Lampart	1	„	3	„	„	„	18	„	„
C. Marx	1	„	8	„	„	„	20	„	„
R. März	1	Pfd.	6	Loth	Brot	und	18	Loth	Semmel.
F. Mletzko	1	„	—	„	„	„	17	„	„
Th. Mocha	1	„	6	„	„	„	19	„	„
A. Preiß	1	„	—	„	„	„	16	„	„
C. Schneider	—	„	—	„	„	„	21	„	„
W. Schwanzer	1	„	7	„	„	„	21	„	„
E. Schwanzer	1	„	8	„	„	„	22	„	„
F. Schröer	1	„	10	„	„	„	18	„	„
J. Thiel	1	„	10	„	„	„	18	„	„

Ober-Glogau, den 28. August 1865. Der Magistrat.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 35.

Neustadt den 2. September 1865.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

gust Arlt	1 Pfd.	12 Loth	Brot	und	20	Loth	Semmel.
Gornig	1 „	16 „	„	„	18	„	„
Hohaus	1 „	10 „	„	„	20	„	„
h. Irmer	1 „	12 „	„	„	22	„	„
Em. Rotter	1 Pfd.	12 Loth	Brot	und	20	Loth	Semmel.
Andr. Thienel	1 „	15 „	„	„	22	„	„

Zülz, den 29. August 1865.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 29. August 1865. Höchster. rtl.	sg.	pf	Mittler. rtl.	sg.	pf	Niedrig. rtl.	sg.	pf	Ober-Glogau, den 25. August 1865. Höchster. rtl	sg.	pf.	Mittler. rtl.	sg.	pf.	Niedrig. rtl.	sg.	pf.	Zülz, den 28. August 1865. Höchster. rtl.	sg.	pf.	Mittler. rtl.	sg.	pf.	Niedrig. rtl.	sg.	pf.
1.	Weizen „ „	2	9	-	2	4	6	2	-	-	2	8	-	2	4	-	1	27	6	2	5		2	2	6	1	25	-
2.	Roggen „ „	1	21	-	1	19	-	1	17	-	1	21	-	1	20	-	1	19	-	1	20	-	1	19	-	1	16	-
3.	Gerste „ „	1	4	-	1	2	-	1	—	-	1	5	6	1	4	-	1	2	6	1	3	-	1	1	-	-	29	-
4.	Hafer „ „	-	25	-	-	23	6	-	22	-	-	27	6	-	25	-	-	23	-	-	25	-	-	24	-	-	22	-
5.	Erbsen „ „	1	28	-	1	26	6	1	25	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	-	-	-	—	-	-	-	-
6.	Kartoffeln „ „	-	—	-	-	16	-	-	—	-	-	—	-	-	12	-	-	—	-	-	-	—	-	15	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner	1	10	-	1	7	6	1	5	-	1	-	-	-	27	6	-	25	-	1	5	-	1	2	6	1	-	-
8.	Stroh pro Schock	5	10	-	5	2	6	4	25	—	-	--	-	4	20	—	-	—	-	-	—	—	4	20	—	-	—	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Anzeiger.

Der wegen seiner außerordentlichen Güte wohlbekannte

weisse Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist ächt zu haben bei

H. Raupach in Neustadt und bei R. Horn in Krappitz.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur** ist nur allein echt zu beziehen bei

S. W. Chotzen in Neustadt,
Julius Menzler in Zülz.

Samen-Roggen-Verkauf.

Correns-Stauden- und Spanischer Doppel-Roggen mit 5 Sgr. über höchste Breslauer Marktnotiz am Lieferungstage verkauft auch in diesem Jahre der Freigutsbesitzer Oswald in Dobrau.

Loose zum Erweiterungs- und Thurmbau der evangel. Kirche in Neustadt OS. à 2½ Sgr. sind in der Redaktion des Anzeigers vorräthig.

Nachdem ich die Kretschambesitzung zu Kujau durch gerichtlichen Vertrag vom 29. Mai d. J. käuflich übernommen habe, warnige ich Jedermann, meinem Ehemanne August Cebulla auf die gedachte Kretschambesitzung etwas zu borgen, weil ich für dergleichen Schulden nicht einstehe.

Kujau, den 26. August 1865.

Die Kretschambesitzerin,
Marie Cebulla.

Ein ordentlicher Knabe, welcher der polnischen Sprache mächtig ist, findet in meiner Specerei- und Farben-Handlung als Lehrling ein Unterkommen.

Ed. Willert, in Ober-Glogau.

Ein Knabe ordentlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkentnissen, der auch polnisch spricht, findet als Lehrling in einer hiesigen Specerei-Handlung bald ein Unterkommen. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair. Verlag und Druck von H. Raupach.